



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.15 RRB 1901/1969
Titel	Quartierplan.
Datum	16.12.1901
P.	805

[p. 805]

A. Mit Eingabe vom 9. Oktober 1901 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan No. 107 über das Gebiet zwischen der Hofstraße, der Bergstraße und der Schneckenmannstraße im Kreis V, Zürich, von ihm festgesetzt am 20. September 1899, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 78 vom 29. September 1899, worauf Kasp. Schellenberg, Jacq. Groß und Schnorfs Erben Rekurse einreichten. Der Bezirksrat erklärte den letztern in Bezug auf die Grenzberichtigungen für begründet, wies dagegen diejenigen von Kasp. Schellenberg und J. Groß ab. Infolge dieses Entscheides in Sachen Schnorf änderte der Stadtrat am 20. September 1900 den Quartierplan in Bezug auf die Grenzberichtigungen gemäß einem zwischen den Beteiligten zu Stande gekommenen Vergleiche ab, und teilte diesen Beschluß am 28. September den Beteiligten mit. Ein von Kasp. Schellenberg gegen den Entscheid des Bezirkesrates an den Regierungsrat gerichteter Rekurs wies letzterer am 15. August 1901 ab. Wie aus beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 1. Oktober 1901 zu entnehmen ist, sind gegen die Vorlage nun keine Rekurse mehr anhängig.

Die Baudirektion berichtet:

Der vorliegende Quartierplan ist rings von Straßen mit genehmigten Bau- und Niveaulinien umschlossen.

Derselbe enthält zwei neue Quartierstraßen II und III, beides Verlängerungen von Straßen des vom Regierungsrat am 1. November 1900 genehmigten Quartierplanes No. 108 zwischen Edel-, Dolder-, Berg- und Hofstraße, in nordwestlicher Richtung über diese letztere Straße hinaus bis zur Schneckenmannstraße.

Diese beiden, im Quartierplan mit Querstraßen II und III bezeichnet, erhalten Baulinien von 14,50 m Abstand, eine Fahrbahn von 5 m, ein talseitiges Trottoir von 2,50 m, einen bergseitigen Vorgarten von 4,75 m und einen talseitigen von 2,25 m.

Ihre Niveaulinien zeigen folgende Verhältnisse:

Querstraße II. Von Cote 520,47 m der Schneckenmannstraße 3,83 ‰ Steigung auf 73,02 m bis Cote 520,75 m der Hofstraße.

Querstraße III. Von Cote 510,88 m der Schneckenmannstraße 4,26 ‰ Steigung auf 131,59 m bis Cote 511,44 m der Hofstraße.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan No. 107 über das Gebiet zwischen Hof-, Berg- und Schneckenmannstraße in Zürich V, mit den Bau- und Niveaulinien der zwei Querstraßen No. II und III wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines Exemplars der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Akten und Plänen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Ihr)/29.09.2014]